

04/28074  
Schwache 2003  
Plus 30%  
Pl. NK

**Abschrift**

Landgericht Erfurt

3 O 701/05



Verkündet am:  
03.04.2008

gez. Brinkmann, JAng.  
Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**SCHLUSSURTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

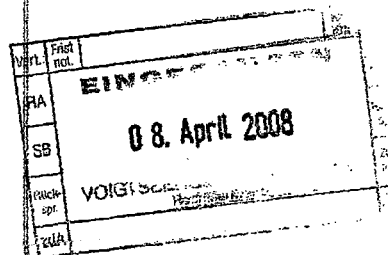
1. ....

2. |

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner,  
Anger 63,  
99084 Erfurt

- Beklagte -



Autovermietung

- Streitverkündete -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

den Richter am Landgericht Stolte

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.3.2008 am 3.4.2008

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten sind als Gesamtschuldner verpflichtet, dem Kläger den künftigen materiellen und immatriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 2.9.2004 zu 80 % zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben zu tragen der Kläger 89 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 11 %.  
Die Kosten der Nebenintervention haben die Beklagten zu 11 % und im Übrigen hat sie die Nebenintervenientin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien und die Nebenintervenientin können jeweils die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckende zuvor Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 5.440,18 € festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 2.09.2004 in Anspruch.

Mit rechtskräftigem Grundurteil vom 4.4.2007 hat das Landgericht Erfurt die Klage zu 80 % für gerechtfertigt erklärt.

Der Kläger macht folgende Schadenspositionen geltend:

a) Sachverständigenkosten	1.085,57 €
b) Mietwagenkosten	3.501,52 €
c) Abschleppkosten	498,96 €
d) Abmeldekosten	64,96 €
e) Einstellgebühr	376,19 €
f) Zulassungskosten	38,40 €
g) Fahrzeugschilder	23,00 €
h) Selbstbeteiligung zur Vollkaskoversicherung:	332,00 €
i) Sonnenbrille	271,00 €
j) T-Shirt	27,50 €
k) Hose	139,95 €
l) Digitalkamera	189,00 €
m) Kindersitz	124,99 €
n) Oakley Uhr	251,00 €
o) Pauschale	26,00 €
p) Leistungsbescheid Straßenbauamt Nordthüringen	35,59 €

Der Kläger erlitt durch den Unfall eine Prellung der linken Großzehe, sichtbare Gurtmarken sowie Kontusions- und Schürfmacken (Bl. 377 d. A.). Er war vom 3.9.2004 bis 13.9.2004 arbeitsunfähig. Er begehrt ein angemessenes Schmerzensgeld, das 700,00 € nicht unterschreiten sollte.

Die Beklagte zu 2) hat an den Kläger vorgerichtlich 3.751,45 € gezahlt.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 4.104,59 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 19.01.2005 zu zahlen ,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht noch festzulegendes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,

festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger den künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Schadensfall vom 2.09.2004 noch entsteht, soweit er nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 8.09.2005 hat der Kläger den Klageantrag zu Ziffer 1 aufgrund richterlichen Hinweises hinsichtlich des Höherstufungsschaden (errechnete 906 €) reduziert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 3.234,18 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 19.01.2005 zu zahlen,
2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, dem Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,
3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger den künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Schadensfall vom 2.09.2004 noch entsteht, soweit er nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

Die Nebenintervenientin hat sich dem Antrag des Klägers angeschlossen (Bl. 158 d. A).

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten die Positionen i) – n) sowie die Erforderlichkeit der Schadenspositionen a), b), d), e) und o).

Im Übrigen wird zu weiteren Einzelheiten auf die umfangreich gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat zur Angemessenheit der Sachverständigenkosten (a) ein schriftliches Gutachten eingeholt und im Übrigen Beweis erhoben durch Einvernahme von Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 6.9.2006 (Bl. 128 – 141) und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6.12.2007 (Bl. 368 – 372 d. A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur hinsichtlich der begehrten Feststellung begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen weiteren Zahlungsanspruch, da der geltend gemachte Anspruch durch die Zahlung der Beklagten zu 2. gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist und ein die Zahlung übersteigender Anspruch nicht besteht.

Der Kläger kann nach dem Grundurteil vom 4.4.2007 80 % der geltend gemachten Schäden beanspruchen, wobei die materiellen Schadenspositionen auf den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Geldbetrag beschränkt sind.

a) Hinsichtlich der in Höhe von 1.085,57 € begehrten Gutachterkosten hat der Kläger gemäß §§ 315 Abs. 3 BGB, 287 ZPO nur Anspruch in Höhe von **612,48 €** (80 % von 765,60 €). Der weitergehende Betrag entspricht nicht der Billigkeit. Aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Krause folgt, dass die Kosten des Sachverständigen Lehmann deutlich überhöht sind. Das angesetzte Grundhonorar überschreitet die übliche Vergütung um mehr als 20 %. Der zu begutachtende Schaden war ein evidenter Totalschaden, der keine umfangreiche Kalkulation erforderte. Als Grundhonorare wären bei einer Abrechnung nach Stunden 437,50 € und, ausgehend vom Wiederbeschaffungswert, Beträge im Bereich von 414,00 € bis 726,00 € üblich. Das Gericht schließt sich der Auffassung des Sachverständigen an und verwertet die erhobenen Daten. Der Billigkeit entspricht ein Betrag, der den Wert und den Zeitaufwand angemessen berücksichtigt. Gemäß § 287 ZPO wird, ausgehend von den Ermittlungen des Sachverständigen, der Durchschnitt der im Gutachten genannten Beträge, dies sind 540 €, als Richtgröße angenommen. Zu diesem Grundhonorar sind die weiteren, nicht zu beanstandenden Auslagen in Höhe von 120 € hinzuzurechnen, so dass insgesamt ein Honorar von 765,60 (660 € + 16 % MwSt) der Billigkeit entspricht.

b) An Mietwagenkosten sind nur **1.355,33 €** (80 % von  $(15 \times 66) + ((294 + 22 + 35) \times 1,16)$ ) zu beanspruchen.

Der von der Nebenintervenientin vom Kläger beanspruchte Mietzins von 3.094,36 € (ohne Haftungsbeschränkung und Zustellung) für die 15-tägige Überlassung eines Renault Laguna liegt deutlich über dem durchschnittlichen Mietzins vergleichbarer Fahrzeuge. Nach den unbestrittenen Internetauszügen der Beklagten (Anlage B 4-B 6) konnten Mietfahrzeuge zu 14-Tagepreisen von 509-602 € angemietet werden. Zudem zeigt schon der einfach anzustellende Vergleich: Wert des Mietfahrzeuges und zu erwartende Wertminderung während des Mietzeitraums, dass ein erheblich über der Abschreibung liegender Umsatz angestrebt wurde, was eine hohe Gewinnerwartung und Überteuering nahe legt.

Der Schädiger ist jedoch nur zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (ThOLG, Urteil vom 26.4.2007, 1 U 216/06). Der Geschädigte darf vom örtlich relevanten Markt nur den günstigsten Tarif wählen. Hierbei verstößt er jedoch nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er mit Rücksicht auf die Unfallsituation ein Fahrzeug mit einem höheren als dem Selbstzahlertarif (Normaltarif) anmietet. Ein gegenüber dem Normaltarif höherer Mietpreis kann im Hinblick auf die Unfallsituation (Vorfinanzierung, Ausfallrisiko wegen falscher Bewertung der Verursachungsanteile, Bearbeitungsaufwand) berechtigt sein. Inwieweit dies der Fall ist, kann durch den Tatrichter nach § 287 ZPO geschätzt werden (BGH VersR 2006, 1273, ThOLG a. a. O.), sofern die Bestandteile des Mietpreises nicht konkret ermittelbar sind.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger nutzte für 15 Tage ein Ersatzfahrzeug, wobei das Mietwagenunternehmen in Vorleistung getreten ist. Dies rechtfertigt im Hinblick auf die vorgenannten Kalkulationsfaktoren einen pauschalen Aufschlag von 30% über dem Normaltarif (ThOLG, a. a. O.).

Bei der Ermittlung des Normaltarifs ist auf den Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 und nicht auf die Schwacke-AMS 2006 zurückzugreifen, da sich die Anmietung auf das Jahr 2004 bezog. Die Verhältnisse des Jahres 2004 entsprachen eher denen des Jahres 2003 als denen des Jahres 2006.

Der Normaltarif lag nach dem gewichteten Mittel der Schwacke-AMS 2003 (Bl. 243 d. A.) im Postleitzahlengebiet 999 bei der maßgeblichen Fahrzeugklasse 6 bei 66 €/brutto pro Tag. Dabei handelt es sich um keinen Schreibfehler, weil im Postleitzahlengebiet 998 ein Wert von 112 € angegeben ist. Der gewichtete Mittelwert ist das statistische Ergebnis der von Schwacke durchgeführten Erhebung und bedeutet, dass die weit überwiegende Anzahl der

vergleichenen Mietfahrzeuge zu dem angegebenen Minimaltagespreis von 66 € verfügbar waren.

Auf den Normaltarif von 66 € sind pauschal 30 % aufzuschlagen. Ein höherer Aufschlag ist seitens des beweisbelasteten Klägers nicht dargelegt. Es fehlen konkrete Anknüpfungspunkte. Die allgemeinen Angaben der Nebenintervenientin zu den preisbildenden Faktoren im Unfallersatzgeschäft enthalten keine bestimmte Daten – wie Sach-, Personalkosten und Umsatz. Ohne diese Daten kann die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des beanspruchten Mietzinses nicht zuverlässig – auch nicht durch einen Sachverständigen - bewertet werden.

Dem Kläger war es nach seinen Möglichkeiten nicht verschlossen, einen günstigeren Automietvertrag abzuschließen. Dass ihm ein günstigerer Tarif unzugänglich war, hat er nicht dargelegt. Der Kläger hat keine Vergleichsangebote eingeholt, sondern einen Mietpreis akzeptiert, der bei einer Anmietung ohne den Hintergrund der Versicherungsfinanzierung hinterfragt worden wäre. Der Gesamtmietzins für 15 Tage machte mehr als ein Fünftel des Wertes seines verunfallten Fahrzeugs aus.

Es entlastet den Kläger nicht, dass er das Ersatzfahrzeug kurz nach dem Unfall übernahm. Dem Geschädigten ist zuzumuten, innerhalb einer laufenden Anmietung zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln. Derart schadensbegrenzende Schritte unternahm der Kläger jedoch nicht.

Die Behauptung des Klägers, er habe zu dem vorleistungs- und kautionsfreien Angeboten der Autovermieter aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse keinen Zugang gehabt, blieb unbewiesen. Es wurde nicht unter Beweis gestellt, dass dem Kläger keine Vorfinanzierung möglich war. Es wäre ihm möglich gewesen, bei der gegnerischen Versicherung anzurufen und eine Deckungszusage zu erwirken oder sich nach einem günstigeren Tarif zu erkundigen.

Ein Abzug für Eigensparnis wird nicht vorgenommen. Der Kläger hat ein Ersatzfahrzeug mit einer niedrigeren Typklasse angemietet, dessen Miete um mehr als 10 % geringer war, als die Miete, die er für einen seinem PKW gleichwertigem Fahrzeug zu zahlen gehabt hätte.

Hinsichtlich der Versicherungskosten und der Abholpauschale kann der Kläger die von der Nebenintervenientin berechneten Beträge verlangen. Das verunfallte Fahrzeug war ebenfalls vollkaskoversichert.

c) Die Abschleppkosten in Höhe von 498,96 € wurden von den Beklagten nicht bestritten. Zu erstatten sind 80 % = **399,17 €**.

d) Die begehrten Einstellgebühren sind nicht zu erstatten. Der Kläger gab an, aufgrund einer Erkrankung an der Abholung des Fahrzeugs gehindert gewesen zu sein. Dies steht jedoch im Widerspruch zu seinen Fahrten mit dem Ersatzfahrzeug im Gesamtumfang von 1.987 km. Er hätte das abgestellte Fahrzeug daher abholen und die Einstellgebühren vermeiden können.

e) + f) Die nachgewiesenen Zulassungskosten von 28,20 € sowie die Kosten für die neuen Kennzeichen in Höhe von 23 € sind als adäquat kausaler Schaden anzusetzen. Das Wunschkennzeichen gehört nicht zum erforderlichen Aufwand. Es ist unbewiesen, ob der Kläger an seinem unfallgeschädigten Fahrzeug ein Wunschkennzeichen hatte (OA-YZ 2). Die im Wege des Urkundenbeweises gewürdigten Angaben der Zeugin Fischer sind dazu unergiebig.

Unter Berücksichtigung der Verursachungsquote sind insgesamt **40,96 €** zu erstatten.

g) Die Abmeldekosten sind nur in Höhe von 12 € anzusetzen. Dem Geschädigten ist zuzumuten, das Fahrzeug selbst abzumelden. Dies hätte nur eine Gebühr in Höhe von 12 € verursacht. Zu erstatten sind 80 % = **9,60 €**.

h) Die Selbstbeteiligung zur Vollkaskoversicherung ist in Höhe von **265,60 €** (80 % von 332 €) zu erstatten. Der Kläger wurde nicht überzahlt. Die Mehrwertsteuer ist zu erstatten. Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung vom 16.3.2006 (Bl. 112 d. A.) erklärt, ein Ersatzfahrzeug gekauft zu haben. Im Hinweisbeschluss vom 15.8.2007 (Bl. 284 d. A.) wurde die Position als Forderungsposition des Klägers aufgenommen. Beides wurde von den Beklagten nicht mehr angegriffen. Es wird deshalb gemäß § 138 Abs. 3 ZPO davon ausgegangen, dass die Schadensposition unstreitig gestellt wurde.

i) – n) Hinsichtlich der weiteren Sachschäden i) bis n) hat der Kläger den Beweis erbracht, dass die Gegenstände zum Zeitpunkt des Unfalls vorhanden waren und durch den Unfall beschädigt worden sind. Die im Wege des Urkundenbeweises ausgewerteten Angaben der Zeugin Fischer-Nottrodt (Bl. 369 – 371 d. A.) waren ergiebig und wurden von den Beklagten nicht angegriffen. Darüber hinaus wurden die Anschaffungswerte überwiegend durch Quittungen nachgewiesen, so dass von einem Gesamtneuwert von 1.003,44 € auszugehen ist. Da die Gegenstände gebraucht waren, wird gemäß § 287 ZPO ein Zeitwert von 400 € ange-



nommen, der um die Mitverursachungsquote zu kürzen ist. Dem Kläger stehen somit aus den vorgenannten Schadenspositionen **320 €** zu.

o) Als Schadenspauschale können ohne weiteren Nachweis gemäß § 287 ZPO nur 20 € begehrt werden. Zu erstatten sind aufgrund der Haftungsquote **16 €**.

p) Die durch den Leistungsbescheid bewirkte Kostenlast in Höhe von **35,35 €** ist als adäquat kausaler Schaden in Höhe von **28,47 €** (80 %) zu erstatten.

Dem Kläger steht für die durch den Unfall erlitten Schmerzen gemäß § 253 Abs. 2 BGB ein Schmerzensgeld in Höhe von **700 €** zu. Es kann dahinstehen, ob der Kläger ein HWS-Syndrom hatte. Die übrigen nachgewiesenen Verletzungen: Prellung der linken Großzehe, sichtbare Gurtmarken, Kontusions- und Schürfmacken sowie Arbeitsunfähigkeit vom 3.9.2004 bis 13.9.2004, belegen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens. Des Weiteren bestätigen die Angaben der Zeugin Fischer-Nottrodt (Bl. 370 d. A.), dass der Kläger über einen längeren Zeitraum über Kopfschmerzen geklagt hat, Schmerzmittel einnahm und die anhaltenden Beschwerden erst ca. fünf bis sechs Wochen nach dem Unfallgeschehen abgeklungen waren. Zudem spricht auch der Unfallverlauf dafür, dass der Kläger mehr als eine Bagatelleverletzung erlitten hatte. Dem steht nicht entgegen, dass er nach dem Unfall noch in der Lage war, größere Strecken mit dem Mietwagen zu fahren. Er unternahm dies aus beruflichen Gründen. Es ist ihm nicht vorzuwerfen, dass er unter Einnahme von Schmerzmitteln seinen Dienst versah, anstatt sich längere Zeit krank schreiben zu lassen (Bl. 77 d. A.).

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 700 € ist auch unter Berücksichtigung der Mithaftungsquote von 20 % angemessen und ausreichend, die erlittenen Schmerzen auszugleichen.

Insgesamt konnte der Kläger beanspruchen:	612,48 €
	1.355,33 €
	399,17 €
	40,96 €
	9,60 €
	265,60 €
	320,00 €
	16,00 €
	28,47 €
	<u>700,00 €</u>
	3.747,61 €

Da von der Beklagten zu 2. bereits 3.751,45 € gezahlt wurden, ist die Forderung durch Erfüllung erloschen.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig und in Höhe des Haftungsanteils an den von den Beklagten zu tragenden Schäden begründet, weil die Möglichkeit besteht, dass sich aus dem Verkehrsunfall weitere Schäden ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4, 101 Abs. 1 ZPO. Auszugehen ist von einem Gesamtstreitwert von 5.440,18 € (4.140,18 € + 700 € Schmerzensgeld + 600 € Feststellungsantrag).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Satz 1, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß §§ 3, 5 ZPO ermittelt.

gez. Stolte